

Frau
Jeannine Pfammatter
Präsidentin NCOS
Furkastrasse 617
3985 Münster



Unsere Ref. PM

Bestätigung STEUERBEFREIUNG

(Art. 56 lit. g DBG und Art. 79 Abs. 1 lit. f StG/VS)

Die Kantonale Steuerverwaltung des Kantons Wallis bestätigt, dass es sich beim Verein «Nepal Children Organisation Switzerland» mit Sitz in der Gemeinde Goms (Gluringen) um eine juristische Person handelt, die einen gemeinnützigen Zweck im Sinne von Art. 56 lit. g DBG und Art. 79 Abs. 1 lit. f StG/VS verfolgt.

Der erwähnte Verein ist somit von der direkten Bundessteuer und den kantonalen und kommunalen Gewinn- und Kapitalsteuern befreit. Die Steuerbefreiung hinsichtlich der Grundstücksteuer sowie der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach Art. 79 Abs. 2 StG/VS und Art. 23 Abs. 4 StHG. Die Steuerbefreiung erstreckt sich zudem auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Sitten, den 12. November 2024

Rechtsabteilung

Kopien

Veranlagungsbehörde, Herr Florian Vetsch und Gemeinde Goms

Hinweise

Der Verein unterliegt weiterhin ihren Deklarations- und Nachweispflichten. Die Veranlagungsbehörde kann insbesondere jedes Jahr die Einreichung einer Steuererklärung, der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie eines Tätigkeitsberichts verlangen. Die Steuerbefreiung wird gewährt, sofern der Verein tatsächlich Aktivitäten im Einklang mit seinen statutengemässen Zielen ausübt und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung in jedem Geschäftsjahr erfüllt. Die Mitglieder des Vorstands müssen ehrenamtlich tätig sein.